

**Hintergrund Informationen****Schlagzeile****Mineneinsatz nur gegen militärische Ziele zulässig - Irakischer Einsatz von Treibminen im Golf völkerrechtswidrig****FAKTEN**

Erstmals seit Beginn der bewaffneten Auseinandersetzungen im Golf-Konflikt sind zwei amerikanische Kriegsschiffe (Princeton und Tripoli) am 18.02. im nördlichen Golf von Minen beschädigt worden. Nach Angaben der *International Herald Tribune* vom 19.02. handelt es sich bei den meisten vom Irak verwendeten Minen um solche älterer Bauart, die erst durch direkte Berührung zur Detonation gebracht werden. Jedoch sollen die Minen, die die *Princeton* beschädigt haben, einer neueren Generation angehören, die mit Zündmechanismen ausgestattet sind, die auf magnetische und akustische Signale reagieren. Die FÄZ zitiert in ihrer Ausgabe vom 19.02. einen hohen amerikanischen Offizier, der sagte, man glaube, dass die Iraker Treibminen ausgesetzt hätten, um eine alliierte Landung zu erschweren und den Schiffsverkehr im Golf zu stören.

**Verantwortlich:****Dr. W. H. v. Heinegg****IFHV, Ruhr-Universität Bochum, Postfach 102148, NA 02/28****4630 Bochum Telef.:****0234/700 7366 Fax:****0234/700 7957****INDEX UND KOMMENTAR**

Die den Seekrieg betreffenden völkervertraglichen Bestimmungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie mehrheitlich aus der Zeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts oder gar der Mitte des 19. Jahrhunderts stammen. Die moderne Seekriegführung ist daher nur bedingt einer eindeutigen völkerrechtlichen Beurteilung zugänglich. Der Einsatz von Seeminen ist, sieht man von dem besonderen Fall der Nuklearminen ab, bislang nur im Haager Abkommen Nr. VIII vom 18. Oktober 1907 über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen (RGB1. 1910 S. 231 ff.) vertraglich geregelt. Das VIII. Haager Abkommen findet auf den Golf-Krieg indes aus zwei Gründen keine Anwendung. Zum einen ist der Irak im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten nicht Partei dieses Vertrags. Zum anderen regelt das VIII. Haager Abkommen nur den Einsatz selbsttätiger Kontaktminen, also solcher Minen alter Bauart, die durch direkte Berührung zur Detonation gebracht werden. Auf neue Minengenerationen, die mit akustischen oder magnetischen Zündvorrichtungen ausgestattet sind, findet dieser Vertrag keine unmittelbare Anwendung. Es ist jedoch unbestritten, dass bei der Verlegung von Seeminen, einschließlich moderner Generationen, gewisse gewohnheitsrechtliche Grundsätze gelten, die zum Teil mit den Bestimmungen des VIII. Haager Abkommens übereinstimmen und die für alle Staaten gleichermaßen verbindlich sind. Nach Maßgabe dieser kriegsvölkerrechtlichen Prinzipien ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass durch irakische Minen amerikanische Kriegsschiffe beschädigt worden sind. Denn gegnerische Kriegsschiffe sind klassische militärische Ziele, die - außer in neutralen Hoheitsgewässern - überall bekämpft werden dürfen, also in den eigenen und den gegnerischen Hoheitsgewässern ebenso wie in internationalen Gewässern. Daher ist es auch zulässig, wenn der Irak vor der eigenen oder vor der Küste von ihm kontrollierter Gebiete Minen legt, um eine alliierte Landung zu verhindern oder zu erschweren. Trifft indes die Annahme zu, dass der Irak im nördlichen und mittleren Golf Treibminen verlegt hat, so stellt dies eindeutig eine rechtswidrige Handlung dar. Denn es ist strikt untersagt, unverankerte oder Treibminen einzusetzen, wenn diese nicht so konstruiert sind, dass sie sich spätestens eine Stunde, nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, entschärfen (vgl. auch Art. 1 des VIII. Haager Abkommens). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Treibminen tatsächlich gegnerische Kriegsschiffe treffen. Die Verwendung derartiger Minen ist bereits wegen der von ihnen ausgehenden erheblichen Gefahren für die unbeteiligte Handelsschiffahrt verboten. Doch auch die Verlegung anderer als Treibminen ist unzulässig, wenn der sie Legende sie nicht mehr wirksam überwachen und die von ihnen ausgehenden Gefahren beherrschen kann. Der Mineneinsatz ist nur gegen militärische Ziele zulässig. Insbesondere müssen daher alle für die Sicherheit der friedlichen Schiffahrt möglichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Die Schiffahrtswegen neutraler bzw. nicht am Konflikt beteiligter Staaten müssen in angemessenem Umfang offen bleiben, wenn die militärischen Umstände dies gestatten. Andernfalls sind der friedlichen Handelsschiffahrt bestimmte Passagen zu bezeichnen, die sie benutzen kann, um unbehelligt die gefährlichen Seegebiete zu durchfahren. In jedem Fall sind die Schiffahrtskreise aber vor den gefährlichen Gegenden zu warnen. Die Verlegung von Minen in internationalen Gewässern, also außerhalb der irakischen und der vom Irak kontrollierten Hoheitsgewässer, stellt einen Verstoß gegen die vorgenannten Grundsätze dar, wenn sie zu dem Zweck erfolgt, die friedliche Schiffahrt im Golf zu stören, und dementsprechend keine Passagen offengehalten und die gefährlichen Gebiete nicht bekanntgemacht werden. Demgegenüber steht es dem Irak zwar frei, die eigenen und die von ihm kontrollierten Hoheitsgewässer für jegliche Schiffahrt auch durch Seeminen zu sperren. Diese Maßnahme ist jedoch völkerrechtswidrig, wenn die davon möglicherweise betroffene Handelsschiffahrt nicht rechtzeitig und angemessen gewarnt wird.